

**Konsultationsbericht zu den
Bestimmungen für die Aussetzung und
Wiederaufnahme von Marktaktivitäten
und die Bestimmungen für die
Abrechnung im Falle einer Aussetzung
von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36
Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 der
Verordnung (EU) 2017/2196 der
Kommission vom 24. November 2017 zur
Festlegung eines Netzkodex über den
Notzustand und den Netzwiederaufbau
des Übertragungsnetzes**

18. Dezember 2018

Inhalt

Zusammenfassung	4
§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich.....	5
Auswertung	5
Bestimmungen	5
§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung	5
Auswertung	5
Bestimmungen	5
§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	6
Auswertung	6
Bestimmungen	6
§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten	6
Auswertung	6
§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten	6
§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten	6
§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten	7
Bestimmungen	7
§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten	7
§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten	7
§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten	7
§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	7
Auswertung	7
§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	7
§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	7
§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb.....	7
§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf.....	8
§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	8
Bestimmungen	8
§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	8
§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	8
§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb.....	8
§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf.....	8
§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	8



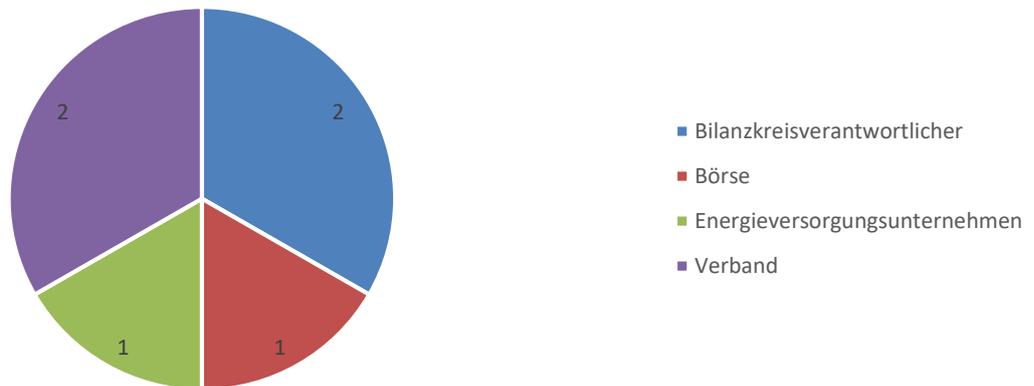
§ 6 - Kommunikationsverfahren.....	9
Auswertung	9
§ 6.1 - Kommunikation durch den ÜNB	9
§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden.....	9
§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche	9
Bestimmungen	9
§ 6.1 - Kommunikation durch den ÜNB.....	9
§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden.....	9
§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche.....	9
§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten	10
Auswertung	10

Zusammenfassung

Die Übertragungsnetzbetreiber haben eine die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten erarbeitet, welcher im Zeitraum vom 08.10.2018 bis 08.11.2018 konsultiert wurde. Der vorliegende Konsultationsbericht stellt die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zusammen mit der Analyse und den anschließenden Schlussfolgerungen der ÜNB dar. Nach Konsultation der Bestimmungen werden die Bestimmungen zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde eingereicht.

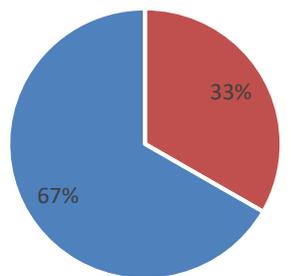
Folgend dargestellt ist, welche Markttrollen an der Konsultation teilgenommen haben. Insgesamt sind fünf Stellungnahmen über das Smartsheet und eine Stellungnahme über das gemeinsame E-Mail-Postfach der vier ÜNB eingegangen.

Markttrollen



§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

Überblick



■ Ablehnung ■ Zustimmung
■ Neutral

Auswertung

Von sechs erhaltenen Rückmeldungen haben 33% der Marktteilnehmer Paragraph 1 abgelehnt. Die Ablehnung richtet sich vor allem gegen die eindeutige Regelung, Definitionen und Beschreibung aller Sachverhalte und auf den sachgerechten Verhalt bei einem lokalen Blackout oder Notzustand.

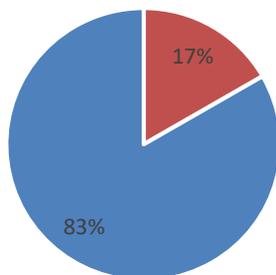
Bestimmungen

Die ÜNB haben die ablehnende Haltung der Marktteilnehmer zur Kenntnis genommen und das Dokument auf Struktur und Verständlichkeit geprüft und angepasst.

In Bezug auf das Aussetzen der Marktaktivitäten bei einem Blackout oder Notzustand sehen die ÜNB davon ab die Marktaktivitäten nur für betroffene Marktteilnehmer auszusetzen. Grund dafür ist, dass nahezu alle Marktteilnehmer davon betroffen sind, da diese nicht in Regionen, sondern in Marktgebieten handeln.

§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

Überblick



■ Ablehnung ■ Zustimmung
■ Neutral

Auswertung

Ein Marktteilnehmer kritisierte die Definition des Begriffs Regelzone und äußerte, dass diese als LFC-Block verstanden werden sollte. Außerdem wurde die fehlende Definition des Begriffs „Last“ kritisiert.

Bestimmungen

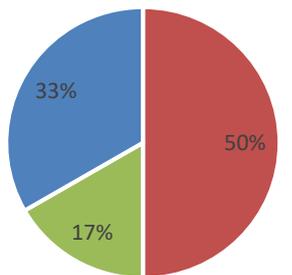
Ein Verweis auf Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 SO-VO (VERORDNUNG (EU) 2017/1485) wurde aufgenommen.

Die Regelzone umschließt das Übertragungsnetz eines ÜNBs sowie sämtliche damit direkt oder indirekt verbundenen Verteilnetze. Die Regelzone wird in diesem Dokument nicht als LFC-Block verstanden. Die ÜNB gehen davon aus, dass sofern ein kritischer Zustand in einer der deutschen Regelzonen erreicht wird bereits sämtliche Maßnahmen zur Stabilisierung dieser Regelzone - insb. auch durch Maßnahmen aus anderen Regelzonen - ergriffen wurden. Somit kann ein Not- oder Blackout-Zustand in einer Regelzone bereits eine Marktaussetzung für alle deutschen Regelzonen zur Folge haben.

Die Last bezieht sich folglich ebenfalls auf die aktuell durch Letztverbraucher bezogene Leistung einer Regelzone.

§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Überblick



■ Ablehnung ■ Zustimmung
■ Neutral

Auswertung

Von sechs erhaltenen Rückmeldungen haben 50% der Marktteilnehmer Paragraph 3 abgelehnt. Vor allem Absatz zwei, drei und vier unterlagen Kritik durch die Marktteilnehmer.

Die ablehnenden Kommentare bezogen sich auf die Bezugnahme des Systemschutzplans und die Formulierung, dass eine Aussetzung des Marktes durch den ÜNB erfolgen muss.

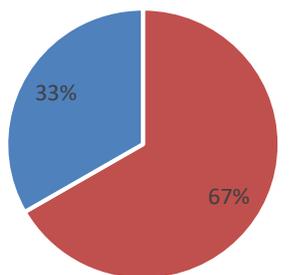
Bestimmungen

Der Verweis auf den Systemschutzplan wird aus den Bestimmungen entfernt. Der Hinweis auf die Formulierung zu der Marktaussetzung wurde angepasst und zu „erfolgen kann“ geändert.

Auf Basis der Konsultationsbeiträge, haben die ÜNB zahlreiche Anpassungen der Bestimmungen vorgenommen oder sind in den korrespondierenden Paragraphen darauf eingegangen. Die Nachweispflicht der ÜNB ist bereits durch den in Artikel 37 Abs. 6 ER-VO detaillierten Bericht zum Ereignis berücksichtigt.

§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten

Überblick



■ Ablehnung ■ Zustimmung
■ Neutral

Auswertung

Von sechs erhaltenen Rückmeldungen sind 67 % der Marktteilnehmer ablehnend gegenüber der Bestimmungen in Paragraph vier gestimmt. Die Kritik bezog sich vor allem auf die Voraussetzung für die Aussetzung von Marktaktivitäten, das Verfahren zu Aussetzung von Marktaktivitäten und den Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten.

§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten

Angemerkt durch die Marktteilnehmer wird, dass es sinnvoll wäre ebenfalls Regelungen und Informationspflichten zwischen ÜNB, VNB und BKV für Zustände zu definieren, die nicht dem Blackout-Zustand und Notzustand entsprechen. Des Weiteren wird kritisiert, dass die Bestimmungen unter §4.1(2) f(i) bis §4.1(2)f(v) nicht systemsicherheitsrelevante Aspekte enthalten. Außerdem wurde von den Marktteilnehmern eine Spezifizierung der Begrifflichkeiten Last, Spannungslosigkeit und Systemschutzplan verlangt.

§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten

Kritisiert wird durch die Marktteilnehmer allgemein das Verfahren zur Bewertung der Aussetzung des Marktes. Darüber hinaus wird gefordert zu ergänzen, dass die ENTSOE-E Reserve Resource Planning (ERRP) Meldungen im Lastfolgeprozess ausgesetzt werden, da die entsprechende Planung durch den ÜNB in diesem Fall selbst erfolgt.

§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten

Die Marktteilnehmer kritisieren die unpräzise beschriebenen Prozesse.

Bestimmungen

§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten

Eine Informationsweitergabe auch neben Blackout und Notzuständen wird von den ÜNB abgelehnt, da es nicht Bestandteil und Ziel der Bestimmungen zum Aus- und Wiedereinsetzen des Marktes ist.

Die unter §4.1(2)f genannten Marktaktivitäten werden als systemrelevant eingestuft und entsprechen der rechtlichen Grundlage durch den Artikel 35 (2) f ER-VO. Die Aussetzung der genannten Marktaktivitäten wird an die Aussetzung der Bereitstellung von Fahrplänen gekoppelt, welche die Grundlage für die Umsetzung der unter f. genannten Marktaktivitäten bildet.

Die Definitionen der Begrifflichkeiten stammen aus der SO GL und sind damit nicht weiter zu konkretisieren.

§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten

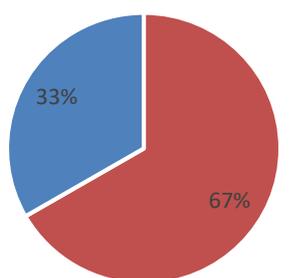
Die ÜNB haben beschlossen, die Schlussfolgerung der Marktaussetzung durch die ÜNB Bewertung bestehen zu lassen, da bei einer Vorabkonsultation der Bewertung die Systemsicherheit gefährdet wird. Die Aussetzung der ERRP Meldung wird von den ÜNB abgelehnt, da diese gerade im Lastfolgebetrieb von Kraftwerks-Betreibern übermittelt werden sollen, damit beispielsweise die Verfügbarkeit eines Kraftwerks eingeplant werden kann.

§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten

Eine vollständige Auflistung der Prozesse ist aufgrund einer möglichen zukünftigen Neugestaltung nicht zielführend.

§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Überblick



■ Ablehnung ■ Zustimmung
■ Neutral

Auswertung

Von sechs erhaltenen Rückmeldungen sind 67 % der Marktteilnehmer ablehnend gestimmt gegenüber den Bestimmungen zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten. Die ablehnende Haltung richtet sich vor allem gegen die Voraussetzungen, dem Verfahren, der Beendigung des Lastfolgebetriebs, dem zeitlichen Ablauf und den Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.

§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Kritisiert wird von den Marktteilnehmern eine zu vage Formulierung für die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten. Gefordert wird eine Konkretisierung durch Kriterien.

§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Die Marktteilnehmer werten die Vorlaufzeit von drei Tagen für das Verfahren für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten als zu lang.

§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb

Von den Marktteilnehmern wird hinterfragt, warum während der ersten 24 Stunden nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten höhere Regelreserven ausgeschrieben werden sollen.

§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf

Die Marktteilnehmer verlangen eine Spezifizierung des Prozesses der Wiederaufnahme des Intraday-Handels und fordern, dass der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Intradayhandels innerhalb der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten auch für OTC- und Börsenhandel spezifiziert ist.

§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Bei dem Paragraphen 5.3 wurde die pauschale und unkonkrete Aussage kritisiert, dass aus Gründen der Systemsicherheit Anpassungen notwendig sind und der ÜNB darüber informieren muss.

Bestimmungen

§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Marktteilnehmer haben den ÜNB die Verfügbarkeit ihrer Marktinstrumente und Kommunikationssysteme gemäß § 6.3 derart angezeigt, dass mit dem Verfahren zur Wiederaufnahme der Marktaktivität begonnen werden kann. Die ÜNB prüfen je nach Schwere und Sachlage der vorangegangenen Störung, welche Art und Weise der Bereitschaftserklärung hierzu notwendig ist.

Die ÜNB prüfen an Hand dieser Rückmeldungen, ob mit den Marktteilnehmern ein durchschnittliches Marktvolumen erreichbar wäre.

§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Die ÜNB sehen eine Vorlaufzeit von drei Tagen als gerechtfertigt, da sich die Vorlaufzeit auf die wiedereinzusetzenden Prozesse und deren Vorlauf-/Anlaufzeiten bezieht.

§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb

Bisher liegen den ÜNB keine Daten über das Verhalten des Marktes nach einer Wiederaufnahme der Marktaktivitäten vor. Der Prozess ist somit mit großen Unsicherheiten belegt. Die ggf. erhöhten Regelreserven sind daher sehr wichtig um zum Marktstart potentiell auftretende hohe Bilanzkreisabweichungen ausregeln zu können.

§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf

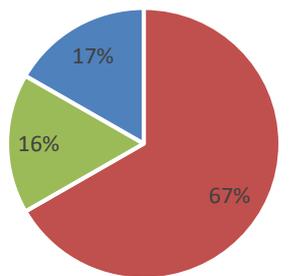
Die Formulierung der Bestimmungen wurde teilweise angepasst. Zudem ist anzumerken, dass spätestens D-1 die BKV über den Zeitpunkt des Intraday Starts informieren. Der Intraday Handel wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt freigegeben, da es aufgrund der vorangegangenen Störung sein kann, dass das System noch nicht stabil genug ist, da z.B. noch nicht alle Kraftwerke wieder am Netz sind. Große Intraday Änderungen könnten ggf. das System negativ beeinflussen.

§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Die ÜNB stimmen dem zu und übernehmen den Vorschlag der Marktteilnehmer, dass die Informationen unverzüglich bereitgestellt werden müssen.

§ 6 - Kommunikationsverfahren

Überblick



■ Ablehnung ■ Zustimmung
■ Neutral

Auswertung

Von den sechs eingegangenen Kommentaren sind 67 % der Marktteilnehmer ablehnend gegenüber den Bestimmungen in Paragraph 6 gestimmt. Die Kritik richtet sich vor allem gegen die Kommunikation durch den ÜNB und der Kommunikation durch NEMO und andere Stellen.

§ 6.1 - Kommunikation durch den ÜNB

Die Marktteilnehmer kritisieren den Zeitpunkt der Ankündigung vor der Durchführung des Marktstarts. Durch die dreitägige Vorabankündigung seien Konstellationen, in denen die sonstigen Voraussetzungen für den Marktstart bereits nach wenigen Stunden wieder vorliegen, per se ausgeschlossen. Des Weiteren wird gefordert, Informationen über den Grund der Störung zu veröffentlichen.

§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden

Die Marktteilnehmer merken an, dass unter Berücksichtigung des Notfallmodus (Annahme ÜNB: es ist der Blackout und Notzustand gemeint) die NEMOs die größtmögliche Anstrengung unternehmen sollten, die relevanten Informationen zu kommunizieren.

§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche

Ein Marktteilnehmer fordert die Konkretisierung der Kommunikation durch die BKV.

Bestimmungen

§ 6.1 - Kommunikation durch den ÜNB

Die ÜNB haben mit einer Ankündigungsfrist von drei Tagen die kleinstmögliche Vorlaufzeit gewählt. Außerdem wird von einer Informationsveröffentlichung über den Grund des Störungsereignisses abgesehen, da zu dem Zeitpunkt noch keine Gewissheit über den Grund vorliegen könnte und ein ausführlicher Bericht 30 Tage nach dem Vorfall bei der Regulierungsbehörde und den Marktteilnehmern vorgelegt wird (vgl. Artikel 37 Abs. 6 ER-VO).

§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden

Die ÜNB teilen die Auffassung der Marktteilnehmer.

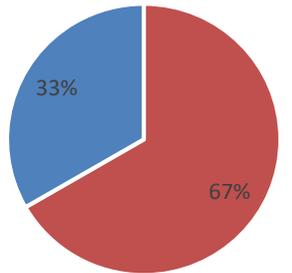
§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche

Die ÜNB Fragen bei allen Marktteilnehmern ihrem Status ab. Entscheidend ist hier „auf Anfrage des ÜNB“, was wiederum von der Schwere und Sachlage der vorangegangenen Störung abhängt. Anhand der Rückmeldungen prüfen die ÜNB, ob mit den Marktteilnehmern ein durchschnittliches Marktvolumen erreichbar wäre.

Die ÜNB prüfen, wie viele BKV benötigt werden, um mit dem Verfahren zur Wiederaufnahme der Marktaktivität zu beginnen. Hierfür kann kein Deckungsgrad o.Ä. angegeben werden.

§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten

Überblick



■ Ablehnung ■ Zustimmung
■ Neutral

Auswertung

67 % der Marktteilnehmer lehnen die Bestimmungen zur Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten ab. Generell wird der Ansatz die Abrechnung über ein Kostenmodell zu gestalten als unvorteilhaft bezeichnet. Die Marktteilnehmer kritisieren die Kostenübertragung durch die Marktaussetzung auf die Bilanzkreisverantwortlichen und das Ausbleiben einer Kostenerstattung der Anlagenbetreiber durch den ÜNB bei Anordnung der Einspeisung von Wirk- und Blindleistung. Es wird vorgeschlagen über Referenzanlagen ein transparentes Vergütungsmodell zu implementieren. Des Weiteren wird kritisiert, dass die Bilanzierungsprozesse nicht ausreichend in den Bestimmungen aufgeführt werden.

Bestimmungen

Nach Auffassung der ÜNB führt das vorgeschlagene Konzept nicht zu einer Verschlechterung für die Anlagenbetreiber im Vergleich zu der heute bereits geltenden Rechtslage. Die ÜNB sehen in dem hier relevanten Fall § 13 EnWG als anwendbar an. Ob ein Vergütungsanspruch der betroffenen Anlagenbetreiber besteht (nach Vertrag oder nach Gesetz), ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem kann sich die Rechtslage zukünftig ändern; einer solchen Änderung trägt der Verweis auf die geltenden Regelungen gleichsam automatisch Rechnung. Was die Bilanzierungsprozesse angeht, so halten die ÜNB diese für hinreichend präzise in den Bestimmungen aufgeführt. Jedenfalls wird deutlich, dass der BKV die Kosten für die von ihm erhaltene Energie trägt. Dies ist aus Sicht der ÜNB auch angemessen.